

Stellungnahme der

GEMEINDE RÜDERSDORF BEI BERLIN

im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Antrag der

VATTENFALL EUROPE WASTE-TO-ENERGY GMBH

auf Genehmigung einer

ANLAGE ZUR VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG FESTER ABFÄLLE DURCH VERBRENNUNG

REG-NR.G 98/05

24.JANUAR 2006

Gutachter:



Christian Tebert
Ökopol GmbH
Institut für Ökologie und Politik
Nernstweg 32-34
D-22765 Hamburg

Inhalt

1.	HINTERGRUND.....	3
2.	GRUNDSÄTZLICHE BEDENKEN GEGEN DIE ANLAGE	4
3.	BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN	7
4.	EINGANGSKONTROLLEN	9
5.	LÄRM	10
6.	STAUB	10
7.	ORGANISCHE SCHADSTOFFE.....	10
8.	STÖRFÄLLE.....	11

1. Hintergrund

Die Firma Vattenfall Europe Waste-to-Energy GmbH (im Folgenden "Vattenfall") plant auf dem Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin den Bau und Betrieb einer Müllverbrennungsanlage mit einer Jahreskapazität von maximal 250.000 Tonnen. Aus vorbehandelten Abfällen und aus Gewerbeabfällen soll damit für das benachbarte Zementwerk bis zu 32,5 MW Strom erzeugt werden.

Im Mai 2005 hat Vattenfall für die vorgeschriebene Ermittlung der Umweltauswirkungen ("Umweltverträglichkeitsprüfung") die ersten Unterlagen über das Vorhaben erstellt und bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesumweltamt Brandenburg, eingereicht. Die Gemeinde Rüdersdorf hat als Träger öffentlicher Belange dazu am 7.6.2005 Stellung genommen.

Auf Grundlage dieser Unterlagen fand unter Beteiligung der Gemeinde Rüdersdorf am 14.6.2005 der "Scopingtermin" vor Ort statt, worauf hin die Genehmigungsbehörde am 10.8.2005 Vattenfall den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung mitgeteilt hat.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat Vattenfall gemeinsam mit den übrigen Antragsunterlagen entsprechend der Vorschriften der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz am 23.12.2005 erstellt und bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Zeitgleich wurde von Vattenfall ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gestellt.

Die Gemeinde Rüdersdorf wurde daher von der Genehmigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange am 27.12.2005 aufgefordert, die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und eine Stellungnahme zum Genehmigungsantrag abzugeben.

Weiterhin wurde die Gemeinde gebeten, die Genehmigungsbehörde darüber zu informieren, ob grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und ein vorzeitiger Baubeginn daher nicht möglich ist.

Die Gemeinde Rüdersdorf hat mit Schreiben vom 15.1.2006 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass zur Prüfung des Antrags noch Unterlagen zu 21 genehmigungsrelevanten Themenbereichen fehlen, die z.T. auch bereits von der Genehmigungsbehörde mit Schreiben an Vattenfall vom 10.8.2005 anfordert wurden (z.B. Aussagen zur Toxikologie, zur Abwärmenutzung und zur Schienenanbindung).

Im Folgenden nimmt die Gemeinde Rüdersdorf zum Antrag der Fa. Vattenfall auf Genehmigung einer Verbrennungsanlage (Reg.Nr. G 98/05) sowie zum Antrag auf vorzeitigen Baubeginn Stellung.

2. Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitigen Baubeginn

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin hat auf Basis der von Vattenfall eingereichten Antragsunterlagen grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung, so dass ein vorzeitiger Baubeginn abgelehnt wird.

Der vorzeitige Baubeginn schafft Tatsachen, die wegen der Grundsätzlichkeit der Bedenken vermieden werden sollten. Im folgenden Kapitel werden die grundsätzlichen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der beantragten Verbrennungsanlage ausgeführt.

3. Grundsätzliche Bedenken gegen die Anlage

Die grundsätzlichen Bedenken der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sind damit begründet, dass wesentliche Pflichten, die an die Betreiber von genehmigungspflichtigen Anlagen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt werden, mit der geplanten Anlage offensichtlich nicht erfüllt werden und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Zu den wesentlichen Pflichten der Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen, die vom Antragssteller nicht erfüllt werden, gehören:

1. **Betreiberpflicht: Sparsamer und effizienter Einsatz von Energie**

Die beantragte Anlage soll mit einem Gesamtwirkungsgrad von lediglich 27,4% (externe Klemmleistung) betrieben werden. Diese Leistung wird ausschließlich als elektrische Energie zur Verfügung gestellt.

69,1% der im Abfall enthaltenen Energie soll als Kessel-, Turbinen- und Kondensationsverlust (Abwärme) ungenutzt an die Umgebungsluft abgegeben werden - die übrigen Mengen dienen der internen Versorgung der Anlage mit Strom und Wärme.

Anlagen zur reinen Stromerzeugung (z.B. Kohlekraftwerke) erreichen nach dem Stand der Technik Wirkungsgrade von mehr als 40%. Anlagen, die sowohl Strom als auch Abwärme nutzen, können - je nach Wärmeabnehmer - Wirkungsgrade von über 85% erreichen. Abfallverbrennungsanlagen mit Abwärmenutzung können Energie sparsam und effizient einsetzen, so dass ein Jahres-Gesamtwirkungsgrad von mehr als 50% erreichbar ist (siehe Umwelterklärung 2005 der Vattenfall-Müllverbrennungsanlage in Hamburg am Standort Rugenberger Damm).

Das Merkblatt der Europäischen Kommission für Beste Verfügbare Techniken der Abfallverbrennung schreibt im Kapitel 5 Nr. 27 vor, dass berücksichtigt werden muss, nach Möglichkeit Langzeitverträge zur Lieferung von Wärme/Dampf mit großen Abnehmer zu gewährleisten, so dass für

die Energierückgewinnung eine gleichmäßige Nachfrage existiert und dadurch ein größerer Teil der im Abfall enthaltenen Energie genutzt wird. Vattenfall wurde bereits durch die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 10.8.2005 aufgefordert, Aussagen zur Nutzung der Abwärme zu machen, ist dem aber in den Antragsunterlagen nicht nachgekommen.

2. Betreiberpflicht: Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren sowie erheblicher Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

Schädliche Umwelteinwirkungen entstehen mit der geplanten Anlage insbesondere durch Lärm- und Luftemissionen.

Das Abgas ist bei der geplanten Anlage beladen mit organischen Schadstoffen (v.a. Dioxine und Furane) und anorganischen Schadstoffen wie Feinstaub, Stickoxiden, Schwefeldioxid, Schwermetallen (v.a. Quecksilber und Cadmium) sowie klimarelevanten Gasen (v.a. Kohlendioxid).

Der Ausstoß klimarelevanter Gase ist nur bei einer effizienten Energieausbeute sowie beim Einsatz regenerativer Energieträger zu rechtfertigen. Der beantragte Abfallmix soll jedoch aus vorbehandeltem Abfall und Gewerbeabfall bestehen. Beides sind Abfallfraktionen, die einen geringen Anteil erneuerbarer Energieträger erwarten lassen. Dieser wird v.a. aus den Fraktionen Papier, Holz und Textilien bestehen, welche im Gewerbeabfall zukünftig durch die vermehrte Anwendung innovativer Trenn- und Sortiersysteme noch weiter zurückgehen wird.

Der Schadstoffausstoß in die Luft ist vom Antragsteller nicht genügend untersucht worden: ein Gutachten zu den toxikologischen Auswirkungen am Standort wurde nicht eingereicht, Aussagen zu dem Thema sind nur von allgemeinem Charakter und ohne Bezug zur geplanten Anlage (s. S. 19-145).

Der Schadstoffausstoß in die Luft könnte wesentlich gegenüber dem Genehmigungsantrag reduziert werden, wenn die Wahl von Anlagenkomponenten dem Stand der Technik entsprechen würde, wobei mehr Schadstoffe vermieden oder aufkonzentriert bzw. in Schadstoffsenken geleitet würden. Dafür wäre die Verbesserung der Verbrennungs- und der Abgasreinigungstechnik ebenso dienlich wie eine um etwa 100°C gegenüber der Antragstellung erhöhte Verbrennungstemperatur (Syncom-Verfahren).

Die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, die mit dem Straßentransport der angelieferten Abfälle und der aus der Anlage resultierenden Abfälle verbunden sind und die durch eine Schienenanbindung der Anlage vermindert werden könnten, wurde trotz Aufforderung der Genehmigungsbehörde vom 10.8.2005 nicht geprüft.

3. Betreiberpflicht: Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen

Der Antragsteller hat die besondere Vorbelastung der Luft und des Bodens am Standort sowie die Auswirkungen auf die hoch belasteten städtischen Zentren der näheren Umgebung in den Hauptwindrichtungen (Berlin, Frankfurt/Oder) nicht ausreichend berücksichtigt. Deren angemessene Berücksichtigung macht es notwendig, dass in Rüdersdorf die Besten verfügbaren Techniken zur Anwendung kommen. Bei deren Anwendung kön-

nen - ohne dass für den Antragsteller unzumutbare Zusatzkosten entstehen - für die wesentlichen Schadstoffe Tagesmittelwert-Grenzwerte für das Abgas festgelegt werden, die unterhalb der Grenzwerte der 17. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz liegen.

Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen wurden vom Antragsteller nicht genügend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Art und Weise der Annahmekontrollen, die Optimierung der Verbrennungs- und Abgasreinigungstechnik, die Maßnahmen zur Minimierung der Mengen und Schadstoffgehalte der Abfälle sowie die Vorsorge gegen Störfälle. Die beantragten Abfallschlüsselnummern (s. S. 4-4, 4-5) lassen extreme Schadstoffpeaks erwarten (v.a. durch Elektronikschrottsorgung im gemischten Bauabfallcontainer, Abfallschlüsselnummer 17 09 04). Der Antragsteller hat nicht ausgeführt, wie geplant ist, den daraus resultierenden Emissionspeaks zu begegnen, so dass von einer ungenügend reagierenden Anlage und entsprechenden Emissionspeaks ausgegangen werden muss.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Boden wurden in den Antragsunterlagen nicht ausreichend transparent dargelegt; die für ein Schwermetall festgestellte Überschreitung des Vorsorgewertes der Bundesbodenschutzverordnung wurde ohne Begründung als "lokal begrenzt" und als "Extremstandort" gewertet und vorschnell für unbedeutend erklärt (s. S. 19-169).

Die beantragten Abfallschlüsselnummern (s. S. 4-4, 4-5) lassen in Verbindung mit den geplanten Eingangskontrollen vermuten, dass die Abfallannahmekriterien (s. Tabelle 4-2) - insbesondere bei Abfallfraktionen wie gemischten Bauabfällen - regelmäßig überschritten werden, ohne dass dies aufgedeckt wird, da die geplante Systematik und Frequenz der Kontrollen (s. S. 3-11) unzureichend ist.

Die Abfallannahmekriterien (s. Tabelle 4-2) genügen nicht der Pflicht der Vorsorge genügenden schädlichen Umwelteinwirkungen, da gütegesicherte Brennstoffe aus Abfall deutlich geringere Schadstoffgehalte aufweisen würden (s. RAL Gütezeichen Nr. 724 für Ersatzbrennstoffe).

Im Annahmehbereich für Abfälle ist kein Detektor für radioaktive Abfälle vorgesehen; eine ausreichende Kameraüberwachung bei der Abladung ist nicht geplant.

4. Betreiberpflicht: Vermeidung von Abfällen und Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit.

Der Antragsteller hat keine ausreichenden Maßnahmen geplant, um die Menge der entstehenden Abfälle zu minimieren, um den Schadstoffgehalt der angelieferten Abfälle gering zu halten und um vermeidbare Umweltauswirkungen aufgrund der im angelieferten Abfall enthaltenen Schadstoffe entgegen zu wirken.

Eine Eisen- und Nichteisen-Metallabtrennung vor der Aufgabe oder nach der Schlackekühlung ist zur Minderung der Abfallmenge nicht vorgesehen, so dass wertvolle Rohstoffe für ein Recycling verloren gehen und die Abfallmenge ansteigt (ca. 64.100 Tonnen Rostschlacke und Kesselasche pro Jahr, s. S. 9-7).

Die beantragten Abfallschlüsselnummern lassen extreme Schadstoffpeaks

erwarten (z.B. bei Elektronikschrottsorgung im gemischten Bauabfall-container, Abfallschlüsselnummer 17 09 04), was negative Auswirkungen auf den Schadstoffgehalt der Anlagenabfälle zur Folge haben wird. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist durch die geplante Verwertung der Rost- und Kesselaschen im Straßen- und Wegebau sowie als Erdbaumaßnahmen (s. S. 9-9) nicht ausgeschlossen, weil eine sichere Einbindung der voraussichtlichen Schadstoffe (v.a. Schwermetalle und Dioxine/Furane) nicht gewährleistet ist. Eine bessere Einbindung kann durch die Anwendung höherer Temperaturen im Feuerungsraum erreicht werden. Dies hat gleichzeitig verminderte Abgasmengen zur Folge hat, so dass ein geringerer Abgasreinigungsaufwand notwendig ist (vgl. Syncom-Verfahren).

4. Beste Verfügbare Techniken

Der Antragsteller wurde von der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 10.8.2005 mehrfach aufgefordert, in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung das Merkblatt zu Besten Verfügbaren Techniken (BREF) zu berücksichtigen. Das BREF zu Müllverbrennungsanlagen ist vom Joint Research Center der EU-Kommission im Juli 2005 veröffentlicht worden.

Es enthält 37 allgemeine Beste Verfügbare Techniken für Müllverbrennungsanlagen, 26 spezielle Beste Verfügbare Techniken für Hausmüllverbrennungsanlagen und 5 spezielle Beste Verfügbare Techniken für Müllverbrennungsanlagen für vorbehandelten oder sortierten Abfall. Außerdem beschreibt das Merkblatt 12 Techniken, die zum Zeitpunkt der BREF-Erstellung noch nicht so weit ausgereift waren, dass sie zu Besten Verfügbaren Techniken erklärt werden konnten ("Emerging Techniques").

Der Antragsteller hat lediglich 13 von 68 Besten Verfügbaren Techniken geprüft (s. S. 19-28, 19-29). Er hat keine Aussagen darüber gemacht, wie er die im Merkblatt beschriebenen "Emerging Techniques" beurteilt. Es fehlt somit eine Berücksichtigung von 55 der Besten Verfügbaren Techniken und der "Emerging Techniques" hinsichtlich ihrer Eignung als Beste Verfügbare Techniken. Hinsichtlich der im Antrag erwähnten Besten Verfügbaren Techniken ist die Berücksichtigung durch jeweils wenige Worte unzureichend.

Im Folgenden werden die wichtigsten Defizite des Antrags hinsichtlich der Berücksichtigung von Besten Verfügbaren Techniken beschrieben:

Zu Punkt 1 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Der Antragsteller macht keine Aussage darüber, ob mit Abfällen, die eine Länge von mehr als den beantragten 50 cm besitzen, adäquat umgegangen wird (Ist ein Schredder und eine entsprechende Brandschutzvorkehrung geplant? Wie sollen die Abfälle mit Überlänge erkannt und z.B. aus dem Bunker wieder her-transportiert werden?).

Der Antragsteller hat keine Aussagen zum speziellen Design des Verbrennungsraumes gemacht, um durch eine Optimierung der Geometrie des Verbrennungsraumes einen optimalen Ausbrand zu erreichen.

Zu Punkt 4 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Der Antragsteller hat seine Überwachungsstrategie zur Vermeidung von Emissionspeaks durch Abfälle, die nicht den Annahmekriterien entsprechen, nur unzureichend beschrieben. Insbesondere auf die besondere Überwachung von Abfallfraktionen, bei denen besonders mit Emissionspeaks gerechnet werden muss (z.B. gemischte Bauabfälle), wird nicht eingegangen. Detektoren für radioaktive Abfälle sind nicht geplant.

Zu Punkt 10 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Ausführungen des Antragstellers zur Vermeidung, Detektierung und Kontrolle von Bränden (innerhalb der Anlage), insbesondere im Aufgabebereich und am Staubfilter, fehlen.

Zu Punkt 12 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Eine Abtrennung von FE- und NE-Metallen ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Zu Punkt 13 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Es ist aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar, ob zur visuellen Überwachung und Kontrolle des Lagerbereichs, der Abladestelle und des Aufgabebereichs die Verwendung von Kameras und Monitoren vorgesehen ist.

Zu Punkt 15 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Es ist aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar, ob Computermodelle genutzt werden, um Informationen über das Verhalten der Verbrennung und der Rauchgasreinigung zu erlangen (insbesondere mit Hilfe von Infrarotkameras).

Zu Punkt 22 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Wärmedämmung des Verbrennungsraumes fehlen.

Zu Punkt 23 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Minimierung von CO und VOC-Emissionen fehlen wie z.B. Maßnahmen zur Verminderung der Geschwindigkeit der Verbrennungsgase und eine hohe Aufenthaltszeit.

Zu Punkt 27 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zu langfristigen Wärmeabnehmern fehlen.

Zu Punkt 35 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Auswahl des Emissionsreinigungssystems fehlen, die zeigen, dass das System innerhalb der beschriebenen Emissionswerte liegt.

Der Antragsteller hat die Werte der 17.BImSchV beantragt. Aufgrund der Vorbelastung am Standort sollte jedoch die Beste Verfügbare Technik eingesetzt werden, die es ermöglicht, bei einem zumutbarem Aufwand für den Antragsteller Grenzwerte unterhalb der 17.BImSchV sicher einzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die Tagesmittelwerte, aber auch für Halbstundenmittelwerte sowie die diskontinuierlich zu messenden Werte, vor allem für die Parameter Staub, organische Verbindungen, Chlorverbindungen, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxide, Kohlenmonoxid, Quecksilber, Cadmium plus Thallium, Summe sonstiger Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn), Dioxine und Furane. Die sichere Einhaltung von Abgaswerten unterhalb der 17.BImSchV zeigen z.B. die Verbrennungsanlagen in Eschbach bei Freiburg (TREA der GAB) sowie in Hamburg an den Standorten Borsigstraße und Rügenberger Damm (MVB und MVR der Vattenfall GmbH/Stadtreinigung).

Um einer wirkungsvollen Vorsorge genüge zu leisten halten wir die Begrenzung von Jahresfrachten im Abgas für notwendig (entsprechend der Ihnen vorliegenden Genehmigungen der Hamburger Verbrennungsanlagen).

Zu Punkt 37 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Die Berücksichtigung der im Merkblatt genannten Auswahlkriterien für Nass-/Quasitrocken- oder Trockenwäsche-Verfahren fehlen.

Zu Punkt 40 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zu den Auswahlkriterien für die SNCR-Technik anstelle der effizienteren SCR-Stickstoffentfernung fehlen.

Zu Punkt 41 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Minimierung von Dioxinen und Furanen fehlen.

Zu Punkt 52 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen aus der Rostasche fehlen.

Zu Punkt 56 des Kapitels 5 des Merkblattes Beste Verfügbare Techniken:

Aussagen zur Einführung von Umweltmanagementsystemen fehlen.

5. Eingangskontrollen

Das Programm zur stichprobenhaften Kontrolle der angelieferten Abfälle ist nicht ausreichend beschrieben. Lückenhaft ist bereits die Beschreibung der Annahmekriterien, die nicht angibt, ob die Grenzwerte für mg/kg Trockensubstanz oder mg/kg feuchten Abfall beantragt werden.

Insbesondere Abfälle, die ein hohes Schadstoffpotenzial aufweisen, wie gemischte Bauabfälle, sollten für eine sichere Vermeidung der Überschreitung der Annahmekriterien zuverlässig untersucht werden. Die beschriebenen Kontrollen reichen zur Sicherstellung nicht aus, so dass die Gefahr von Schadstoffpeaks besteht.

6. Lärm

Die Angaben des Antragstellers zum Lärmschutz sind unzureichend.

Insbesondere wird die Vorbelastung am Standort nicht ausreichend berücksichtigt. So enthält z.B. der Genehmigungsbescheid für die Ofenlinie 5 des benachbarten Zementwerkes aus dem Jahr 1995 folgende Auflage:

"Zu berücksichtigen ist dabei, dass für künftig anzusiedelnde Industrie- und Gewerbebetriebe im GI-Gebiet von Herzfelde eine Minderung der Immissionsgrenzwerte um 5 dB für den Tag und um 3 dB für die Nacht einzuhalten ist."

Alternativen zum Straßentransport durch einen Gleisanschluss der geplanten Anlage sind - trotz Aufforderung der Genehmigungsbehörde im Schreiben vom 10.8.2005 - nicht geprüft worden.

7. Staub

Die Auswirkungen der Staubemissionen durch die geplante Anlage sind nicht ausreichend berücksichtigt worden. So fehlen z.B. - trotz Aufforderung der Genehmigungsbehörde im Schreiben vom 10.8.2005 - Aussagen zur Toxikologie.

Die Relevanz der Staubvorbelastung am geplanten Standort verdeutlichen die Ausführungen in den Genehmigungsunterlagen für die Ofenlinie 5 des benachbarten Zementwerkes aus dem Jahr 1995:

"Vor der Rekonstruktion des Werkes waren deshalb insbesondere die Gemeinden Herzfelde und Hennickendorf stark bis sehr stark belastet. ...das Gebiet die höchste Staubbelastung der damaligen DDR (Spitzenwerte in Werksnähe 7 g je m² und d) aufwies. Die Folge war - laut zweier Dissertationen - eine im Vergleich zu weniger lufthygienisch belasteten Gebieten erhöhte Rate an respiratorischen Erkrankungen und Grippe-Epidemien im Raum Herzfelde im Zeitraum 1980-1985."

8. Organische Schadstoffe

Zur der Bodenvorbelastung mit PAK in der Umgebung der geplanten Abfallverbrennungsanlage heißt es in den Genehmigungsunterlagen für die Ofenlinie 5 des benachbarten Zementwerkes aus dem Jahr 1995:

"Die ermittelten Gehalte an den fünf Messpunkten überschreiten alle den I_B-Richtwert (1 mg/kg) der BL (Brandenburger Liste)." (...) "Die Summenkonzentration der PAK überschreitet am MP 1 den I_A-Richtwert von 10 mg/kg. Die Leit-

substanz BaP überschreitet hier mit einer Konzentration von 1,6 mg/kg den Bodenrichtwert BW I - Wert der Eikmann-Kloke Liste (1,0 mg/kg)."

Diese Vorbelastungen des Bodens sind nicht ausreichend in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung einbezogen worden. Die Vorbelastung der Luft mit organischen Schadstoffen - insbesondere aufgrund der Bypass-Betriebszustände bei CO-bedingten Elektrofilterabschaltungen im Zementwerk - wird ungenügend berücksichtigt.

Die angeführten Werte zur Dioxin/Furan-Hintergrund- bzw. Vorbelastung basieren auf unzureichend erläuterten Quellen ("Dioxinbericht LSA" = wahrscheinlich "Dioxinbericht des Landes Sachsen-Anhalt 1993 - 1996") und basieren offensichtlich nicht auf realen Messwerten in der Nähe des geplanten Standortes.

9. Schwermetalle

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umgebungsluft mit Schwermetallen (Immissionsbelastung und toxikologische Auswirkungen) sind unzureichend berücksichtigt worden.

Die verwendeten Daten zur Vorbelastung sind ungenügend. Die angeführten Messungen wurden weder aktuell noch standortnah erhoben. So wird für das Schwermetall mit der höchsten Bedeutung für die Immissionsbelastung, Quecksilber, ein Wert für Hintergrund/Vorbelastung verwendet, dessen Quelle nicht nachvollziehbar mit "Messwerte im Norddeutschen Raum" angegeben ist.

10. Störfälle

Der Antragsteller hat unzureichend beschrieben, wie er Störungen vorbeugen und wie er beim Eintreten von Störungen reagieren will.

Es fehlen z.B. Aussagen darüber, ob eine feuerschützende Anlagentechnik im Bunkerbereich installiert werden soll. Dazu gehören feuersichere Kabel für den Kran/Greifer, ein Krankabinendesign in einer Art, dass vom Feuer keine Gefahr ausgeht und automatische Wassersprenkler.

Es muss gewährleistet sein, dass der Kranführer eine gute Übersicht über den gesamten Bunker besitzt. Die Kranführerkabine muss ihr eigenes Ventilations-system besitzen, welches unabhängig vom Bunker ist.

Es ist nicht aus den Unterlagen heraus zu lesen, ob die Geräusche des Bunkers dadurch limitiert werden, indem Gasbeton eingesetzt wird. Des Weiteren ist unklar, ob die Tore so gebaut werden sollen, dass möglichst wenige Geräusche nach außen dringen (BREF-Wert = 79-81 dB(A)).

11. Schlussfolgerungen

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin erwartet aufgrund der oben genannten Mängel der geplanten Anlage vermeidbare nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, die zum Teil grundsätzlicher Art sind.

Die Gemeinde lehnt daher den Antrag auf vorzeitigen Baubeginn ab und verweigert ihr Einvernehmen mit dem Genehmigungsantrag, das zum einen gemäß §36 Abs. 1 BauGB erforderlich ist.

Weiterhin verweigert die Gemeinde aus den genannten Gründen ihr Einvernehmen mit dem Genehmigungsantrag, weil die Anlage in der geplanten Weise die Rechte verletzt, die sich aus der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes Art. 28 II ergeben (bzw. aus Art. 97 der Landesverfassung Brandenburg).

Die nachteiligen Auswirkungen der Anlage würden die folgenden Eigentumspositionen der Gemeinde verletzen:

- Kindergarten ...
- Kindergarten ...
- Schule
- Schule ...
- Altenheim ...
- Krankenhaus ...
- Erholungsanlage

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen fordern wir Sie auf, zur Vermeidung der oben genannten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter die Genehmigung der Anlage mit hinreichenden Nebenbestimmungen zu versehen. Vorschläge dafür werden wir im Einzelnen bis zum 28.2.2006 nachreichen.